

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

27 (25.5.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 27

Karlsruhe, den 25. Mai

1921

I n h a l t :

Nr. 81. Rücktrittsfrist gemäß § 26 des Staatsvertrages. Einstufung der Beamten. | Nr. 82. Amtsbezeichnungen

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 81. Rücktrittsfrist gemäß § 26 des Staatsvertrages. Einstufung der Beamten.

A 2. Zb 8. Nr. M 752. (Abl. 27. 25. 5. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers ist sämtlichen Beamten und Beamtenanwärtern zur Kenntnis zu bringen.

Der Reichsverkehrsminister.

Berlin W 66, den 12. Mai 1921.

E. II. 20. Nr. 3462/21.

Betrifft: Rücktrittsfrist gemäß § 26 des Staatsvertrages.

Laut Telegramm vom 28. Juli 1920 an alle Zweigstellen hat sich die Reichsregierung damit einverstanden erklärt, daß der Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 26 des Staatsvertrages über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich auf einen Zeitpunkt verlegt wird, der auf 4 Wochen nach Bekanntgabe der Grundsätze für die Einstufung der in den Reichsdienst übernommenen Beamten festgesetzt werden würde. Nachdem der Nachtragshaushalt für 1920, in dem sich die Einstufung der Beamten auswirkt, verabschiedet worden ist, wird der Zeitpunkt für den Ablauf der Rücktrittsfrist auf den 15. Juli 1921, 12 Uhr nachts, festgesetzt. Hierdurch wird den Beamten ein reichlicher Zeitraum zu ihren Entschlüssen gelassen. Es ist Sache der Zweigstellen, Generaldirektionen und der Eisenbahndirektion Oldenburg, die Beamtenenschaft, soweit dies noch erforderlich ist, über die nunmehr abgeschlossene Einstufung sofort zu unterrichten.

(gez.) Groener.

In welche Gruppen der Reichsbefoldungsordnung die einzelnen badischen Beamtengruppen — einschließlich der badischen Beamten der früheren Main-Neckarbahn — eingestuft worden sind, ist aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen.

Übersicht

über die Einstufung der ehemals badischen Eisenbahnbeamten einschließlich der badischen Beamten der früheren Main-Neckarbahn in die Gruppen der Reichsbefoldungsordnung.

Badische Beamtengruppe nach dem Stand vom 31. März 1920			Einstufung in die Reichsbefoldungsordnung			Bemerkungen
Amtsbezeichnung	Abteilung des Gehaltsstufens	Stellen- zahl	Neue Amtsbezeichnung	Gruppe der Reichs- befoldungs- ordnung	Stellen- zahl	
Diener	K 1 a }	189	Amtsgehilfen	II	94	211 Amtsdienere wurden auf Grund ihrer Tätigkeit in die Schaffnergruppe eingestuft.
	K 2 a }		Amtsobergehilfen	III	94	
			Oberbotenmeister	IV	1	
					189	
Bahnwärter	K 2 r	413	Bahnwärter	II	250	50 im Block- und Weichen- dienst verwendete Bahnwärter sind der Gruppe der Weichen- wärter zugeschlagen.
			Oberbahnwärter	III	163	
					413	
Drucker	J 3 g }	16	Drucker	III	—	
	K 1 f }		Oberdrucker	IV	8	
			Werkführer	V	8	
					16	
Magazinaufseher	J 3 g }	6	Magazinaufseher	III	—	
	K 1 f }		Magazinoberaufseher	IV	5	
			Magazinmeister	V	1	
					6	

Badische Beamtengruppe nach dem Stand vom 31. März 1920			Einstufung in die Reichsbesoldungsordnung			Bemerkungen
Amtsbezeichnung	Abteilung des Gehaltstarifs	Stellen- zahl	Neue Amtsbezeichnung	Gruppe der Reichs- besoldungs- ordnung	Stellen- zahl	
Schaffner	K 1 n } K 2 i }	2156	Eisenbahnschaffner	III	1353	30 als Plazaufseher in schwierigem Dienst verwendete Lademeister sind in Gruppe V als Lademeister neuer Ordnung eingestuft. 100 Zugabfertiger sind als Eisenbahnbetriebsassistenten in Gruppe IV eingestuft. Als Wagenauffseher werden die handwerksmäßig vorgebildeten Schaffner eingestuft.
Lademeister	K 2	520	Eisenbahnober-schaffner	IV	1249	
Zugabfertiger	K 2 t	62	Wagenauffseher	IV	352	
Betriebsaufseher in Maschinenhäusern	J 3 g } K 1 f }	5			2954	
Diener	K 1 a } K 2 a }	211				
		2954				
Rottenführer	K 2 u	327	Rottenführer	III	143	
			Rottenauffseher	IV	124	
			Rottenmeister	V	60	
					327	
Weichenwärter einschließ- lich 50 im Block- und Weichen dienst verwen- dete Bahnwärter	K 2 r	1816	Weichenwärter	III	908	210 im Abfertigungsdienst verwendete Weichenwärter sind nach Gruppe IV als Eisenbahnbetriebsassistenten eingestuft, ebenso 294 Stationsgehilfen.
			Oberweichenwärter	IV	199	
			Stellwerksmeister	V	709	
					1816	
Maschinenwärter	J 3 g } K 1 f }	78	Maschinisten	III	4	Als Maschinisten sind 4 Pumpenwärter eingestuft. 46 als Obermaschinisten eingestufte Kranenführer erhalten für ihre Person die Bezüge nach Gruppe V.
			Obermaschinisten	IV	74	
					78	
Matrosen	K 2	18	Matrosen	III	17	Als Schiffsführer kleinerer Fahrzeuge sind 3 von den 9 Untersteuer männern eingestuft.
Untersteuer männern	K 2	9	Obermatrosen	IV	17	
Schiffskassierer	K 2	10	Schiffsführer kleinerer Fahrzeuge	V	3	
		37			37	
Schreibbeamte	J 1 a } J 3 b } K 2 a }	63	Kanzleiasistenten	IV	42	112 im einfachen Bürodienst verwendete Schreibbeamte sind als Eisenbahnassistenten in Gruppe V eingestuft.
			Kanzleisekretäre	V	20	
			Kanzleisekretäre bei be- sonders groß. Behörden	VI	1	
					63	
Schirmänner	K 2 l	375	Rangierauffseher	IV	280	
Betriebsaufseher	J 3 g } K 1 f }	129	Rangiermeister	V	224	
		504			504	
Maschinisten (Stellwerk- schlosser)	J 1 b	49	Auffseher im Sicherungs- dienst	IV	—	
			Werkführer im Siche- rungsdienst	V	49	
Lokomotivheizer (Berufs- heizer)	K 1 o	197	Lokomotivheizer	IV	124	
			Lokomotivoberheizer	V	73	
					197	
Schiffsheizer	K 1 o	15	Schiffsheizer	III	—	10 zum Schiffsobermaschini- sten geprüfte Schiffsheizer sind als Schiffsmaschinisten einge- stuft.
			Schiffsobersheizer	IV	5	
			Schiffsmaschinisten	V	10	
					15	

Badische Beamtengruppe nach dem Stand vom 31. März 1920			Einstufung in die Reichsbesoldungsordnung			Bemerkungen
Amtsbezeichnung	Abteilung des Gehaltstarifs	Stellen- zahl	Neue Amtsbezeichnung	Gruppe der Reichs- besoldungs- ordnung	Stellen- zahl	
Stationsgehilfen	K 2 r	294	Eisenbahnbetriebsassistenten und Stationsaufseher	IV	164	Die 44 Eisenbahnassistentinnen in G 4, die nach Gruppe VI kommen sollen, haben vorher eine Prüfung abzulegen. Von den 135 Stationsaufsehern sollen im Verzahnungswege voraussichtlich etwa 20 v. H. nach Gruppe VI kommen.
Drucker im Bürodienst	J 3 g } K 1 f }	4				
Stationswarte	K 2 h	77	Eisenbahnassistenten und Stationsmeister	V	521	
Weichenwärter	K 2 r	210				
Zugsabfertiger	K 2 t	100				
		<u>685</u>				
Eisenbahnassistentinnen	G 4	44	Eisenbahnassistenten und Stationsmeister	V	61 (weiblich)	
	G 5	61				
Stationsaufseher	J 3 m	135	Eisenbahnsekretäre und Vorsteher	VI	257 (männlich)	
Bauaufseher	J 3 g } K 1 f }	10				
Kanzleiaspiranten	J 1 a } J 3 b }	112				
	K 2 a }	<u>362</u>				
Zugmeister	H 3 a } J 4 c }	782	Zugführer	V	782	
Hallenmeister	K 2 k	138	Lademeister	V	168	
Lademeister (Plazaufseher)	K 2 s	30				
		<u>168</u>				
Wagenrevidenten	J 4 f	221	Wagenmeister	V	221	
Lokomotivheizer (gelernte)	K 1 o	957	Reservelokomotivführer	V	957	
Lokomotivführer	H 3 f	1829	Lokomotivführer	VI	1830	
Maschinisten (frühere Lokomotivführer)	J 1 b	1			<u>2787</u>	
		<u>2787</u>				
Steuermänner	J 4	9	Steuermänner	V	9	
Schleppschifführer	K 2	3	Schifführer für kleinere Fahrzeuge	V	3	
Schiffsmaschinisten	K 3	9	Schiffsobermaschinisten	VI	9	
Schiffskapitäne	K 2	8	Schiffskapitäne	VI	8	
Maschinisten (Tele- graphenmechaniker)	J 1	25	Telegraphenwerkführer	V	16	
			Telegraphenwerkmeister	VI	9	
					<u>25</u>	
Maschinisten (Werkstätten- werkführer)	J 1 b	248	Werkführer	V	248	
Eisenbahnassistenten	H 3 } G 2 }	847	Werkmeister	VI	—	
			Eisenbahnsekretäre und Vorsteher	VI	963	
Stationsmeister	H 3	35				
Stationsvorsteher	H 3	67				
Magazinsmeister	H 2	14				
		<u>963</u>				
Bauassistenten und Zeichner	H 1 } G 2 }	48	Eisenbahntechniker	VI	50	
Druckereivorsteher	H 1 } G 2 }	2				
		<u>50</u>				

Badische Beamtengruppe nach dem Stand vom 31. März 1920			Einstufung in die Reichsbefolungsordnung			Bemerkungen
Amtsbezeichnung	Abteilung des Gehaltstarifs	Stellen- zahl	Neue Amtsbezeichnung	Gruppe der Reichs- befolungs- ordnung	Stellen- zahl	
Bauassistenten und Zeichner	H 1 G 2	} 113	Eisenbahnobersekretäre, technische und nicht- technische, und Ober- vorsteher Eisenbahningeniure Eisenbahninspektoren Eisenbahnober- ingeniure Eisenbahnoberinspek- toren Eisenbahnamt männer	VII VIII IX X	824 1130 341 13	Verteilung der Stellen auf Techniker und Nichttechniker er- folgt beim Vollzug des Nach- trags.
Bahnmeister	G 2					
Technische Beamte und Zeichner	F 2	172				
Technische Beamte und Zeichner	F 1 u. F 1 + 300	} 243				
Eisenbahningeniure	E 1					
Büro- und Abfertigungs- beamte, Vorsteher von Stationsämtern usw.	F 2	656				
(Eisenbahnsekretäre), Obereisenbahnsekretäre	F 1	819				
Oberrevisoren, Oberstationskontrol- leure usw.	F 1 + 300	185				
Bürovorsteher	E 1	12				
Bahn- und Güterverwalter	E 1	53				
Hauptkassenverwalter	E 2 E 1	} 2				
Vorstände von Stations- ämtern I. Klasse und Güterämtern	D 1 o					
Vermessungsbeamte	E 1	2				
Sekretäre und II. Beamte (Betriebsinspektoren, Bauinspektoren, Ma- schineninspektoren)	D 11	79				
Hilfsreferenten und In- spektionsbeamte, Vor- stände von Bezirks- stellen (Oberbetriebs- inspektoren usw.)	C 2 g	74				
Vorstand der Eisenbahn- hauptkasse	C 1	1				
Vorstand der Hauptwerk- stätte	C 1	1				
Mitglieder von Kollegial- mittelstellen (Regie- rungsräte, Oberregie- rungsräte)	B 5 b	42				
Abteilungsvorstände	B 3 c	4				
Generaldirektor	B 1 d	1				
		202				

Der Vollzug des Nachtragshaushalts für 1920 wird in den nächsten Wochen mit aller Beschleunigung durchgeführt werden.

Kr. 82. Amtsbezeichnungen.

A 2. Zb 8. Nr. M 751. (Abf. 27. 25. 5. 21.) Nachdem der Nachtragshaushalt für 1920 vom Reichstag verabschiedet worden ist, wird zufolge Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers E II. 20 Nr. 3396/21 vom 12. d. M. folgendes bestimmt:

1. Die Beamten haben künftig die Amtsbezeichnungen zu führen, die in der Reichsbefolungsordnung festgesetzt sind.
2. Es ist diejenige Amtsbezeichnung zuständig, die der Einstufung der Beamten in die Befolungsordnung entspricht, die zwischen der Reichsregierung und den Länderregierungen vereinbart worden ist.

3. Beamte, die nur für ihre Person die Bezüge einer höheren Befoldungsgruppe erhalten, haben grundsätzlich die Amtsbezeichnung der niedrigeren Befoldungsgruppe zu führen. Der Teil der als Eisenbahntechniker und Bahnmeister eingestuftten Beamten, der die Bezüge aus Gruppe VII erhält und durch den Nachtragshaushalt für 1920 in die Gruppe VII befördert wird, erhält jedoch sofort die Amtsbezeichnung „technischer Eisenbahnersekretär“ bzw. „Oberbahnmeister“.

4. Die als Eisenbahnsekretäre und Vorsteher eingestuftten Beamten erhalten die Amtsbezeichnung „Vorsteher“ nur dann, wenn sie eine entsprechende Tätigkeit ausüben, und zwar nur für die Dauer dieser Verwendung. Die Bezeichnung Vorsteher ist sonach nur den Beamten beizulegen, die selbständige Leiter von Dienststellen, Leiter von Abteilungen sind oder die eine Tätigkeit im Außendienst versehen, die die Beilegung dieser Amtsbezeichnung für erwünscht erscheinen läßt (z. B. ständiger Dienst in der Diebstahlskontrolle oder dgl.). Im übrigen erhalten die Beamten ohne Rücksicht auf ihre Verwendung im Außen- oder Innendienst die Amtsbezeichnung „Eisenbahnsekretär“. Wenn ein Beamter der sich bisher in einem Dienstposten befunden hat, nach dem die Amtsbezeichnung „Vorsteher“ zu führen war, vorübergehend in einem anderen Dienstposten ohne Vorsthereigenschaft (im Sinne obiger Ausführungen) verwendet wird, so behält er die Amtsbezeichnung „Vorsteher“ bei.

Der Amtsbezeichnung „Vorsteher“ ist die nähere Bezeichnung der Tätigkeit beizufügen, in der der Beamte verwendet wird, nämlich: Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Materialienvorsteher.

5. Die Anordnungen unter Ziffer 4 gelten sinngemäß auch für die Beilegung der Amtsbezeichnungen „Eisenbahnersekretär“ und „Obervorsteher“. Als Obervorsteher-Amtsbezeichnungen kommen in Frage: Oberbahnhofs- und Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Obermaterialienvorsteher.

6. Von den Beamten, die in Gruppe VIII und IX eingestuft sind, erhalten die nichttechnischen Beamten die Amtsbezeichnung „Eisenbahninspektor“ oder „Eisenbahnerinspektor“, die technischen Beamten die Amtsbezeichnung „Eisenbahningenieur“ oder „Eisenbahneringenieur“.

7. Weibliche Beamte führen die gleichen Amtsbezeichnungen wie die männlichen Beamten (männliche Form).

8. Außerplanmäßige Beamte (Diätäre) der Gruppen I bis IX erhalten vorläufig die Amtsbezeichnung derjenigen Gruppe, in der sie erstmalig angestellt werden. Vor dieser Amtsbezeichnung haben sie im dienstlichen Verkehr den Zusatz „außerplanmäßiger“, abgekürzt „ap.“ zu führen. Außerplanmäßige Beamte der Gruppen VI und VII (Sekretäre und Vorsteher, Obersekretäre und Obervorsteher) führen allgemein die Amtsbezeichnung als ap. Eisenbahnsekretär oder ap. Eisenbahnersekretär.

Beamte im Vorbereitungsdiensdienst behalten bis auf weiteres die bisher üblichen Amtsbezeichnungen bei. Einheitliche Amtsbezeichnungen werden mit den Einheitslaufbahnen eingeführt werden.

10. Der Nachtragshaushalt für 1920 enthält eine große Zahl von neuen Beförderungsstellen. Die Amtsbezeichnungen für diese Stellen werden den in diese aufrückenden Beamten bei ihrer Beförderung beigelegt werden, soweit sie nach vorstehenden Ausführungen nicht schon jetzt geführt werden können.

11. Nach der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Amtsbezeichnungen und Titel vom 11. Juli 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135) soll den Beamten, unbeschadet ihres Rechtes, ihrerseits die früher verliehenen Titel und Amtsbezeichnungen weiterzuführen, kein Rechtsanspruch darauf zustehen, im dienstlichen Verkehr mit ihnen benannt zu werden.

Der Herr Reichsverkehrsminister erachtet es jedoch für angemessen, daß auch im Amtsverkehr den Beamten gegenüber neben den neuen Amtsbezeichnungen von den wohlverordneten Ehrentiteln, wie z. B. Rechnungsrat, Geheimer Rechnungsrat, Kanzleirat, Geheimer Kanzleirat, Geheimer Regierungsrat, Geheimer Baurat usw. Gebrauch gemacht wird und ersucht, entsprechend zu verfahren. Die alten Amtsbezeichnungen kommen in Fortfall.

12. Die neuen Amtsbezeichnungen können nur Beamten beigelegt werden, die die Eigenschaft als Reichseisenbahnbeamte besitzen.“

Nach den vorstehenden Richtlinien des Herrn Reichsverkehrsministers ist mit sofortiger Wirkung zu verfahren. Bis zur endgültigen Regelung durch den Vollzug des Nachtragshaushalts für 1920 haben die Beamten im Bereich der Eisenbahn-Generaldirektion die Amtsbezeichnung zu führen, die für die Befoldungsgruppe vorgesehen ist, nach der sie bezahlt sind. Welche Amtsbezeichnungen für die einzelnen Beamtengruppen hiernach zuständig sind, ist aus der Verfügung A 2. Zb 8 Nr. M 752 des gleichen Amtsblatts beigegebenen Übersicht zu ersehen.

Als Beamte, die nur für ihre Person die Bezüge einer höheren Gruppe erhalten (D. Z. 3 des Erlasses), sind nur die als Obermaschinenisten in Gruppe IV eingestuftten, aber nach Gruppe V zu bezahlenden Kranenführer anzusehen.

Die Eisenbahnassistentinnen haben bis auf weiteres sämtlich die Amtsbezeichnung der Gruppe V zu führen, ebenso die bisherigen Büroassistentinnen.

Die nach Gruppe V bezahlten Stationsgehilfen haben die Amtsbezeichnung Eisenbahnassistent zu führen. Die nach Gruppe V bezahlten Stationswarte haben die Amtsbezeichnung Stationsmeister zu führen.

Die Bürogehilfen führen bis auf weiteres die Amtsbezeichnung ap. Eisenbahnassistent.

Beamte, die in den Landesdienst zurückgetreten sind (D. Z. 12), dürfen die neuen Amtsbezeichnungen nicht führen.

In allen Zweifelsfällen ist an die Eisenbahn-Generaldirektion zu berichten.

Die Amtsbezeichnungen der ehemaligen Reichseisenbahnbeamten aus Elsaß-Lothringen werden mit besonderer Verfügung geregelt.